

Gemeinden und den Jagdberechtigten führen muß, von denen ich mir durchaus keinen erfreulichen Erfolg, wohl aber viele Säntereien und Prozesse versprechen kann. Hoffentlich wird dieses Separatvotum ebenso, wie das andere, bei der Specialberathung zu näheren Erörterungen führen, für welche ich mir die in dieser Beziehung etwa noch zu machenden Bemerkungen vorbehalte.

Der stellvertretende Abg. v. Friesen: Ich habe mich nur im Allgemeinen in Bezug auf das Separatvotum zu äußern, weil ich glaube, daß, wenn die Gründe, die darin aufgeführt sind, nicht widerlegt würden, es zu einem nicht richtigen Verständnisse des Antrags der Deputation führen würde. Es ist zwar Erfahrung, die sich in der Geschichte allgemein bestätigt, daß, je mehr die Cultur Fortschritte macht, die wilden Thiere abnehmen müssen, und also auch das Ergebnis der Jagd geschmälert werden muß; es ist das die nothwendige Folge von dem Uebergewichte der geistigen über die physische Kraft. Ist aber überhaupt die Herrschaft der geistigen Kraft über die physische auf einer Seite erhebend, und auf der andern Seite die Folge der fortschreitenden Cultur, so läßt sich nicht verkennen, daß damit zugleich der Umstand zusammenhängt, daß das, was in dem physischen Zustande Recht zu sein scheint, nicht mehr Recht sein kann, wenn die geistige Herrschaft eintritt; es muß dann das natürliche Recht dem positiven Rechte sich unterwerfen. Es kann zwar von einem einfachen Zustande, von einem Naturzustande, einem Zustande der Unschuld und andern Träumen gesprochen werden, auch davon, daß es in dem Naturzustande keine Beschränkung des Eigenthums gebe; man denkt aber dabei nicht daran, daß es im Naturzustande überhaupt kein Eigenthum giebt, als was man sich durch physische Kraft erwirbt. Ob dieser Zustand so reizend sei, lasse ich dahin gestellt, so viel ist aber gewiß, daß das natürliche Recht manchen Beschränkungen weichen muß, damit der Staatsverband gegründet werde, solche Beschränkungen müssen stattfinden; die sogenannte natürliche Freiheit oder das natürliche Recht ist das Opfer, welches gebracht werden muß, um die geistige politische Freiheit zu begründen; und eine absolute Freiheit wird niemals Grundsatz eines Staates sein können, sie trete auch in dem einen oder dem andern Zustande hervor, sie führt immer zur Willkühr und Auflösung des Staatsverbandes. Die politische Freiheit ist aber meiner Ansicht nach die einzige Garantie und die Seele des Staates. Ich mußte das erwähnen, in politischer und philosophischer Hinsicht, weil man sich auf das Naturrecht bezogen hat. Uebrigens habe ich zu meiner Ansicht gleichfalls die §§. 26. und 31. der Verfassungsurkunde anzuführen. Das Jagdrecht bleibt immer ein Recht, das zum Eigenthume so gut gehört, wie andere Rechte, und wenn im Separatvotum angeführt wird, daß dieß dem natürlichen Rechte entgegentrete, so wird man noch fragen, ob sich der Titel: „natürliches Recht“ gegen den Titel: „positives Recht“ wird halten können. Es giebt eine Menge Rechte, die ebenfalls Eigenthumsrechte sind, aber beschränkend auf das Eigenthumsrecht des andern einwirken; es giebt eine Menge Verbote, welche das Eigenthumsrecht beschränken, und doch wird Niemand deren Wegfall beantragen. Ob es künftig noch Wild giebt oder nicht, darauf kommt es nicht an, nicht darauf, ob wir künftig noch Wildprets- und Hasen-

braten haben, obschon sie der Verfasser des Separatvotums als eine Delicatsse angeführt hat; darauf möchte ich also kein Gewicht legen; wenn aber gesagt wird: *salus publica summa lex esto*, so unterschreibe ich diesen Grundsatz aus voller Ueberzeugung, und es ist auch erwiesen, daß unsere Vorfahren dem allgemeinen Vortheile gern Opfer brachten. Uebrigens ist aber nicht unterschrieben, ob die Vorrechte anderer Classen von Staatsbürgern, welche gegen andere Rechte ebenfalls als Vorrechte dastehen, so bereitwillig aufgegeben würden. Was würde man sagen, wenn Einer handeln wollte, der nicht Kaufmann ist, oder schneiden wollte, der nicht zur Zunft der Schneider gehört? Das sind ebenfalls Beschränkungen der allgemeinen Freiheit. Es ist überhaupt noch die Frage, ob das Jagdrecht dem allgemeinen Wohle so ganz direct entgegenstehe? Daß es ihm entgegenstehen könne, wenn es zu weit ausgedehnt wird, ist kein Zweifel, und daß es ihm entgegengestanden hat, will ich auch nicht bezweifeln. Es sind da allerdings Mißbräuche vorgefallen, die aber jetzt nicht mehr statuiert werden können, und sich mit der constitutionellen Freiheit nicht vereinigen lassen. Es würde kaum auch ein Wort darüber zu verlieren sein, aber der Grundsatz, den ich vorher ausgesprochen habe, beweist, wie sehr ich davon durchdrungen bin, daß die allgemeine Wohlfahrt dem Jagdrechte vorausgehen müsse. Aber wir haben ja Gesetze, welche das Jagdrecht beschränken, und die Mißbräuche beseitigen; sie werden bereits seit 17 Jahren ausgeübt und befolgt, und es sind auch bedeutende Entschädigungen gegeben worden. Aus der Aeußerung des vorigen Redners muß ich abnehmen, daß im Lande eine große Verschiedenheit stattfindet; ich habe an solchen Taxationen selbst Theil genommen und gefunden, daß die Entschädigungen sehr bedeutend waren; es kamen mir selbst Fälle vor, wo die Beschädigten einen großen Theil ihrer Unterhaltung daraus gezogen haben. Nachdem in Folge des Decretes vom 4. Mai 1830 das Wild zum großen Theil niedergeschossen wurde, haben freilich die Entschädigungen meistens aufgehört, weil nicht mehr so viel Schaden gethan wird, und es ist wohl die Frage, ob nicht das Aufhören der Entschädigung mit ein Grund zu den neuen Klagen ist, wenigstens habe ich an manchen Orten darüber Klagen hören. Wenn man einem Jeden die Mitjagd auf seinen Grundstücken geben wollte, so versinnliche man sich doch diesen Zustand, man denke sich zwei Aecker, wo auf dem einen der eine Besitzer das Recht zu jagen habe, auf dem andern der andere. Was würde daraus folgen? Nur die größte Unsicherheit. Ich glaube auch nicht, daß das die Meinung der Minorität sein wird, sondern ich halte das nur für ein Mittel mehr, das sie vorschlägt, um die Jagd überhaupt aufzuheben; obgleich sie sagen, daß es nach dem Rathschlusse des Schöpfers nicht gerathen sei, diese Thiere ganz auszurotten. Nun spricht man von Ablösung und zieht eine Parallele mit den Frohnen. Ich kann mich aber nicht überzeugen, daß das Jagdrecht in gleiche Kategorie mit den Frohnen zu stellen sei, und so viel ich es kenne, werden nie dieselben Grundsätze darauf angewendet werden können, und wie sehr die Abschätzung schwierig werde, würde wohl die Erfahrung beweisen. Ich schließe mich daher der Majorität der Deputation unbedingt an.

Staatsminister v. Beschau: Der Abg. Kunde hat bereits anerkannt, daß in fisciälicher Beziehung und durch die